Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 8140.) Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 31. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 49. 73. 133. bis 140. und 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in den Hohenzollernschen Landen eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in den Hohenzollernschen Landen nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Wo in der Grundbuchordnung auf Vorschriften der Prozeßordnung über das Aufgebotsverfahren verwiesen wird, kommen die Vorschriften der Subhastationsordnung vom 15. März 1869. zur Anwendung.

§. 4.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§. 5.

Verträge über unbewegliche Sachen bedürfen fortan zu ihrer Gültigkeit nicht der gerichtlichen Bestätigung.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1873.

§. 6.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 7.

Der hypothekarischen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengesetzt werden.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 8.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 9.

Statt des Grundsteuer-Reinertrags und Gebäudesteuer-Nutzungswerths ist der Steueranschlag (das Grund- oder Gebäudesteuerkapital) in das Grundbuch einzutragen.

§. 10.

Bei schriftlichen, zu einer Löschung erforderlichen Anträgen oder Willenserklärungen genügt die Beglaubigung der Unterschriften durch einen Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels.

Bei Löschungen bedarf es der Vorlegung der über die Eintragung ausgefertigten Urkunden nur dann, wenn diese Urkunden nach den Vorschriften der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. ausgefertigt sind.

§. 11.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 12.

Das in §. 130. der Grundbuchordnung eingeräumte Recht steht denjenigen Hypothekengläubigern zu, welche sich im Besitz einer mit Ingrossationsvermerk versehenen Schuldurkunde befinden.

§. 13.

§. 13.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 18. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 14.

Diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen das Eigenthum an einem Grundstück, bei welchem sie in den Besitztabellen der Grundakten als Besitzer nicht eingetragen sind, oder ein Recht zustehe, welches der Eintragung in der zweiten Abtheilung des Grundbuches bedarf, haben ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten von dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamt unter genauer Bezeichnung des Grundstücks nach dem Kataster anzumelden.

§. 15.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ausschlußfrist findet nicht statt.

§. 16.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 14. und 15. innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem dieselbe abläuft, durch das Amtsblatt und eine außerhalb der Hohenzollernschen Lande erscheinende Deutsche Zeitung von dem Kreisgericht zu Hechingen bekannt zu machen.

§. 17.

Wenn nach Ablauf der Ausschlußfrist Ansprüche auf das Eigenthum oder auf eine Beschränkung des Eigenthums an einem Grundstück nicht angemeldet, oder die angemeldeten Ansprüche durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden sind, ist das Grundbuchblatt oder der Artikel von Amtswegen anzulegen.

In der dritten Abtheilung des Grundbuchblattes oder Artikels bedarf es nicht der Aufnahme der in den bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern eingetragenen Hypotheken, vielmehr genügt eine an den Anfang der dritten Abtheilung zu setzende Verweisung auf das bisherige Unterpfands- (Hypotheken-) Buch in folgender Fassung:

„Vergleiche Band ..... Seite ..... des Unterpfandbuchs".

(Datum und Unterschrift des Grundbuchamts.)

§. 18.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

Von diesem Zeitpunkt sind neue Eintragungen in die bisherigen Unterpfands- (Hypotheken-) Bücher und Besitztabellen unzulässig. Die ersteren werden jedoch soweit fortgeführt, als es sich um Veränderungen oder Löschungen der in ihnen bis dahin eingetragenen Hypotheken handelt.

§. 19.

In den Hypotheken- und Grundschuldbriefen, welche nach Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels ertheilt werden, sind auch die dem §. 127. Nr. 4. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. entsprechenden Angaben aus den Unterpfands- (Hypotheken-) Büchern aufzunehmen.

§. 20.

Die Verhandlungen, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8141.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen Thaler zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 11. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Es ist eine Anleihe aufzunehmen, welche die Mittel gewährt:

I. für den Bau der Bahnen:		
a) von Berlin nach Wetzlar mit	50,750,000 Thlr.,	
b) von der Reichsgrenze bei Sierk über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Lahnbahn mit.....	20,750,000 =	
c) von Hanau nach Friedberg mit	2,900,000 =	
d) von Godelheim resp. Ottbergen nach Northeim mit ..	5,900,000 =	
e) von Welwer nach Dortmund mit	3,300,000 =	
f) von Harburg nach Hannover mit	11,120,000 =	
g) von Saarbrücken durch das Fischbachthal nach Neunkirchen mit einer Abzweigung in das Trenkelbachthal mit	2,800,000 =	
h) für das Schlußstück der Berliner Verbindungsbahn von Schöneberg nach Charlottenburg mit	4,400,000 =	
		= 101,920,000 Thlr.
II. für die Anlage des zweiten Geleises:		
a) auf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn:		
von Ruhbank bis Dittersbach mit.......	195,000 Thlr.,	
Seite	195,000 Thlr.	101,920,000 Thlr.

b) auf

Uebertrag ..... 195,000 Thlr., 101,920,000 Thlr.

b) auf der Westfälischen Bahn:
von Warburg bis Haueda mit .... 55,000 „

c) auf der Saarbrücker Bahn:
von Dillingen nach Völklingen und von St. Johann nach Brebach mit .... 278,000 „

d) auf der Hannoverschen Bahn:
von Northeim bis zur vormals Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Nordhausen mit ... 671,000 „

e) auf der Bebra-Hanauer Bahn:
von Hünfeld nach Neukirchen und von Salmünster nach Gelnhausen mit .... 402,000 „

f) auf der Nassauischen Bahn:
von Bahnhof Wiesbaden der Taunusbahn bis zur Station Curve bei Biebrich,
von Lorch nach St. Goarshausen,
von Aumenau nach Weilburg und
von Ems nach Eschhofen mit.......... 947,000 „

= 2,548,000 „

III. für die Anlage des dritten Geleises:

a) auf der Saarbrücker Eisenbahn:
von St. Johann zur Grube Dudweiler,

Seite ..... 104,468,000 Thlr.

	Uebertrag	104,468,000 Thlr.
von Friedrichsthal zur Grube Altenwald und von der Grubenstation Dudweiler nach Sulzbach mit	297,000 Thlr.,	
b) auf der Nassauischen Bahn: von Station Curve bis Bahnhof Castel mit	155,000 =	
	=	452,000 =
IV. für die Erweiterung:		
a) des Bahnhofs Hannover mit	4,380,000 Thlr.,	
b) der Bahnhöfe und Geleisanlagen der Berliner Verbindungsbahn mit	1,700,000 =	
	=	6,080,000 =
V. für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen mit		9,000,000 =
	im Ganzen.....	120,000,000 Thlr.

§. 2.

Die Ausführung der Neu- und Erweiterungsbauten, sowie die Beschaffung des Betriebsmaterials erfolgt durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 3.

Der zu den Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbetrag von 120,000,000 Thlr. ist, soweit er nicht aus dem Preußischen Antheile der Französischen Kriegskontribution gedeckt werden kann, durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen; im Jahre 1873. sind jedoch nicht mehr als 20,000,000 Thlr., in den Jahren 1874. und 1875. nicht mehr als je 25,000,000 Thlr. flüssig zu machen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen bis zur Erfüllung der nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Summen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

 §. 5.

§. 5.

Die Verzinsung und Tilgung der durch den Vertrag mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft vom 26./29. Januar 1872. beziehungsweise durch das Gesetz vom 3. Mai 1872. (Gesetz-Samml. für 1872. S. 421.) vom Staate übernommenen Prioritäts-Obligationenschuld der Taunusbahn wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, welcher auch die Ausreichung der Zinskupons obliegt.

Die behufs der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 57.) vernichtet und die Geldbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).